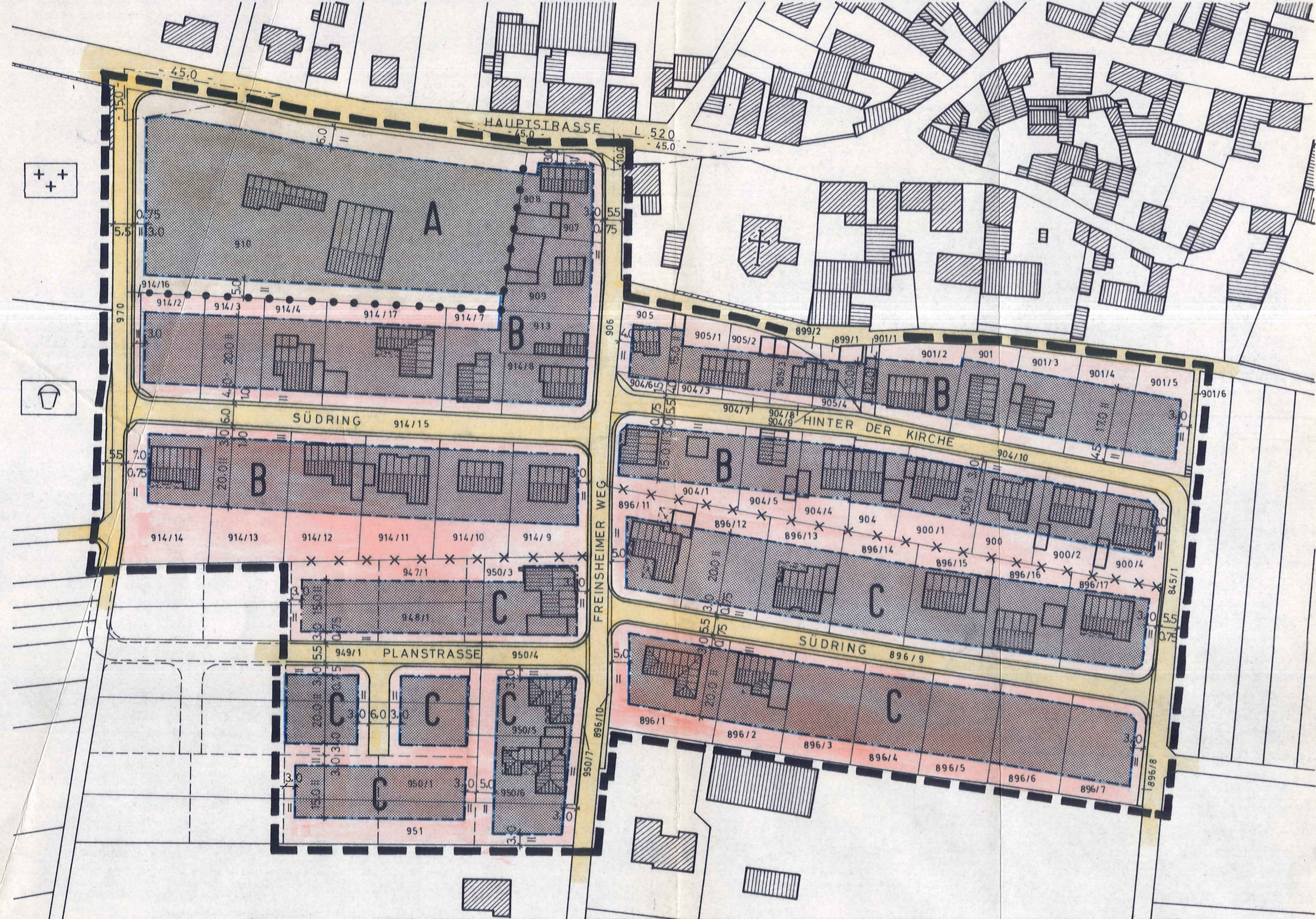


BEBAUUNGSPLAN AM FREINSHEIMER WEG - HINTER DER KIRCHE - GESAMTPLAN MIT ERWEITERUNG III



LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81)
VOM 30. JULI 1981

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD** DORFGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULASSIG
- o E** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
- o E-D** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- SD 15-30°** NUR SATTELDACHER ZULASSIG
DACHNEIGUNG 15 BIS 30°
- SD/WD 15-40°** NUR SATTELDACHER UND WALMDÄCHER ZULASSIG
DACHNEIGUNG 15 BIS 40°
- BAUGRENZE
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEZUGSLINIE
- FUSS-, GEH- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDER SICHTWINKEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- 15.0 II MASSANGABEN IN METERN MIT PARALLELITÄTSZEICHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 29.2.84
 2. ORTSOBBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 6.4.84
 3. EINLADUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 6.4.84
 4. BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 11.4.84
 5. EINHOLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG vom 12.7.84 bis 27.8.84
 6. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 3.10.84
 7. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 3.10.84
 8. ORTSOBBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 23.11.84
 9. BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 13.11.84
 10. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG vom 3.12.84 bis 4.1.85
 11. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 16.1.85
 12. BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE GEMEINDERATS BESCHLÜSSE 6.2.85
 13. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG 16.1.85
- Bissersheim DEN. 11.2.85
Henkel
14. ORTSOBBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG 12.7.85

N 1:1000

BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	
BAU- GEBIETSART	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS- FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM- DACHNEIGUNG

A		B		C	
MD	II	WA	II	WA	II
0,4	0,8	0,4	0,8	0,4	0,8
o E	SD 15-30°	o E-D	SD 15-30°	o E-D	SD/WD 15-40°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BAuNVO

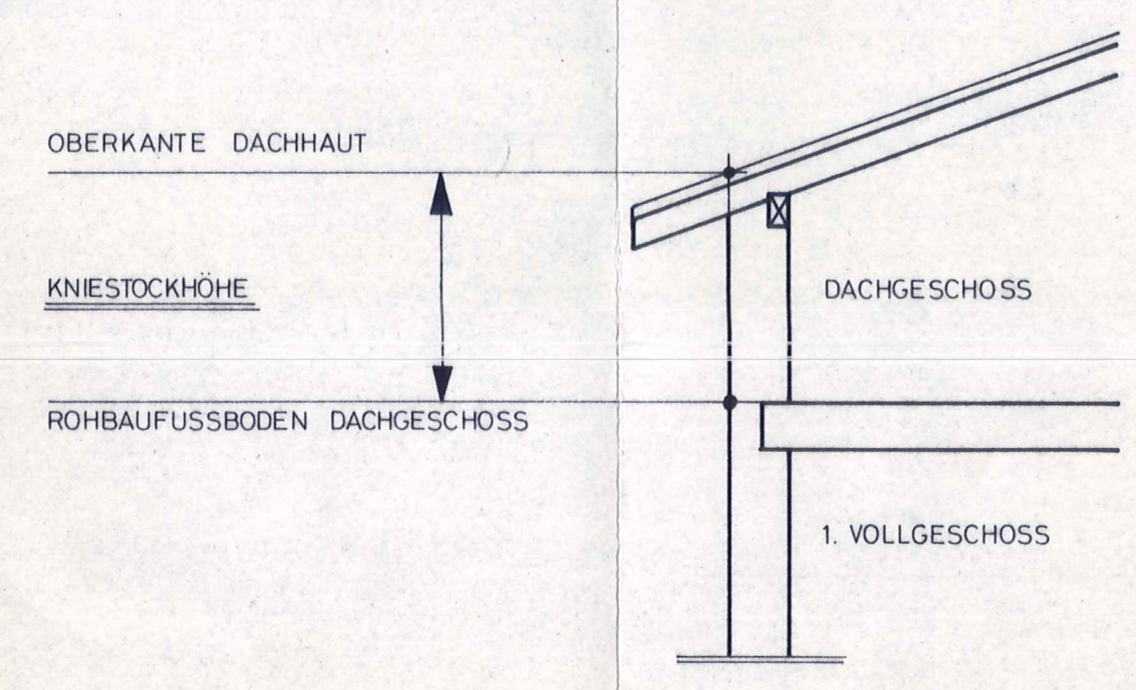
- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I.S. 949)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I.S. 1763)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1-15 BAUNVO)
 - 1.1 GEBIETSTEIL 'A': DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAUNVO.
 - 1.2 GEBIETSTEILE 'B' UND 'C': ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO.
DIE IN § 4 ABS. 3 NR. 3, 4, 5 UND 6 GENANNTE NUTZUNGSARTEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULASSIG.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 16-21 BAUNVO)

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIE FOLGT FESTGESETZT:

 - 2.1 DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ) DARF EINEN WERT VON 0,4 NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.2 DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ) DARF EINEN WERT VON 0,8 NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.3 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT. SIE DARF EINEN WERT VON ZWEI VOLLGESCHOSSEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.4 DIE WERTE FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE GELTEN ALS HÖCHSTWERTE NUR SO WEIT, WIE DIE FESTSETZUNG DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ NICHT ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 - 3.2 IM GEBIETSTEIL 'A' SIND NUR EINZELHAUSER ZULASSIG.
 - 3.3 IN DEN GEBIETSTEILEN 'B' UND 'C' SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - §§ 12 UND 14 BAUNVO)
 - 4.1 GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ALS EINZEL- ODER DOPPELGARAGEN ZULASSIG.
 - 4.2 VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5,0 m TIEFE (STRASSENBEZUGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.
 - 4.3 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULASSIG.
5. VERKEHRSFLÄCHEN (SICHTWINKEL) (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)
 - 5.1 DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN SICHTWINKEL SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. ANPFLANZUNGEN, MAUERN UND BÖSCHUNGEN INNERHALB DIESER FLÄCHEN DÖRFEN - GEMESSEN VON DER OBERKANTE STRASSENKRONE - EINE HÖHE VON 1,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (KNIESTÖCKE) (§ 9 ABS. 2 BBAUG)
 - 6.1 KNIESTÖCKE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES GEBÄUDES MIT DER OBERKANTE ROHBAUFUSSBODEN DES DACHGESCHOSSES UND DER OBERKANTE DACHHAUT) SIND NUR ÜBER DEM 1. VOLLGESCHOSS BIS ZU EINER HÖHE VON 0,6 m ZULASSIG. ÜBER DEM 2. VOLLGESCHOSS SIND KNIESTÖCKE NICHT ZULASSIG.
 - 6.2 SYSTEMSKIZZE:



PLANUNTERLAGEN:

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
STAND DER PLANUNTERLAGEN: 13. FEBRUAR 1984

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ VOM 27. FEBRUAR 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1992 (GVBl. S. 264)

7. DACHGESTALTUNG (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 - 7.1 DIE ZULASSIGE DACHFORM ERGIBT SICH FÜR DIE EINZELNE GEBIETS- TEILE AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN. VON DER FESTSETZUNG DER DACHFORM AUSGENOMMEN SIND GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN. AUF GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULASSIG.
 - 7.2 DIE ZULASSIGE DACHNEIGUNG ERGIBT SICH FÜR DIE EINZELNE GEBIETS- TEILE AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN. DIE ZULASSIGE DACH- NEIGUNG DARF WEDER BEI SYMMETRISCHEN NOCH BEI ASYMMETRISCHEN DACHFORMEN OBER- ODER UNTERSCHRITTEN WERDEN.
 - 7.3 DACHAUFBAUTEN (Z.B. DACHGAUBEN) SIND NICHT ZULASSIG.
 - 7.4 DACHEINSCHNITTE (Z.B. DACHTERRASSEN) SIND NICHT ZULASSIG.
 - 7.5 KNIESTÖCKE SIND NUR NACH MASSGABE DER UNTER ZIFFER 6.1 GE- TROFFENEN REGELUNG ZULASSIG.
8. GESTALTUNG DER NICHT OBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 123 ABS. 1 NR. 5 LBauO)
 - 8.1 DIE NICHT OBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÖCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFÄHRTEN ODER NOTWENDIGE STELLPLATZFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN.
 - 8.2 IM BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSENBEZUGSLINIEN UND DEN VOR- DERKANTEN DER GEBÄUDE (VORGÄRTEN) SIND NUTZGÄRTEN, LAGER- ODER ARBEITSFLÄCHEN NICHT ZULASSIG.
9. EINFRIEDUNGEN (§ 123 ABS. 1 NR. 7 LBauO)
 - 9.1 EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN STRASSENBEZUGSLINIE UND VORDERKANTE BAUKÖRPER DÖRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 1,0 m - GEMESSEN AB OBER- KANTE DER AM NÄCHSTEN GELEGENEN VERKEHRSFLÄCHE - NICHT ÜBERSCHREITEN.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
1. DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
 2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

GEMEINDE / STADT:
BISSERSHEIM
BEBAUUNGSPLAN:
AM FREINSHEIMER WEG - HINTER DER KIRCHE - GESAMTPLAN MIT ERW. III

GENEHMIGUNGSVERMERK:
2. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 24. JUNI 1985 Az.: 610-13/63-05/6i-3/KL.
Bad Dürkheim, den 24. JUNI 1985
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
Im Auftrag
Widmer
(Eichner, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.

AUSFERTIGUNG FÜR: **Amtsplan**

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
KREISPLANUNG

DATUM:	22. MAI 1984	GEZEICHNET:	CENTNER
GEÄNDERT:			